Aktenzeichen: 4 Ca 405/08



Eingegangen

- 3. APR. 2008

FABIAN STOFFERS
RECHTSANWALT

ARBEITSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Fabian Stoffers, Ballplatz 2 A, 55116 Mainz

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Das Arbeitsgericht Mainz erklärt sich für örtlich zuständig, da die Klägerin in dessen Bezirk gewöhnlich arbeitete, was nach der Neufassung des § 48 Abs. 1a ArbGG für dessen örtliche Zuständigkeit ausreicht

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG)

2. Gütetermin wird bestimmt auf

Freitag, den 11. April 2008, 9:30 Uhr

3. Das persönliche Erscheinen der Klägerin sowie eines mit dem Sachverhalt vertrauten und zu einem Vergleichsabschluß bevollmächtigten Vertreters der Beklagten wird zur Sachaufklärung sowie zur Förderung einer gütlichen Einigung angeordnet.

Mainz, den 01.04.2008

(Dr. Kopke, RArbG)